

# Hausordnung

für das Kuratus-Heißdörfer-Pfarrzentrum  
der katholischen Kirchenstiftung St. Jakobus Üchtelhausen



## 1. Allgemeine Hinweise

Die Veranstaltungen und deren Inhalte dürfen dem kirchlichen Charakter des Hauses nicht zuwiderlaufen. Insbesondere verpflichten sich die Mieter, darauf zu achten, dass keine Bild-, Text- oder Musikpräsentationen erfolgen, die christlichen Grundwerten nicht entsprechen, menschenverachtende, menschenfeindliche oder totalitäre Inhalte haben oder sonst dem Charakter des Hauses nicht entsprechen.

Für den Fall, dass während Aufbau und Vorbereitung, in der Zeit der Durchführung der Veranstaltung oder bei Abbau und Nachbereitung in der angrenzenden Kirche ein Gottesdienst stattfindet oder andere Räume des Pfarrheimes genutzt werden, sind die Mieter verpflichtet, gegenseitig Rücksicht zu nehmen und Störungen zu vermeiden.

## 2. Belegung / Übergabe / Abnahme

Die Belegung wird durch Frau Gerlinde Geyer (Telefon 09720 665) oder ein beauftragtes Mitglied der Kirchenverwaltung geregelt.

Die Räumlichkeiten werden vor der Veranstaltung übergeben und nach der Veranstaltung abgenommen. Der Nutzer/die Nutzerin erhält einen Schlüssel und trägt die Verantwortung, dass die Mietsachen schonend behandelt werden und diese Hausordnung eingehalten wird.

## 3. Nutzung

Die Mieter dürfen nur die zugesagten Räume und Einrichtungen benutzen. Die Nutzung beschränkt sich auf den vereinbarten Zweck und Zeitraum. Zur Kernnutzungszeit wird eine Auf- und Abbauzeit nach Absprache eingeräumt.

Die Vermieterin erwartet, dass von Seiten der Mieter kosten- und umweltbewusst gehandelt wird, insbesondere ist unnötiger Wasser- oder Energieverbrauch zu vermeiden.

Während der Veranstaltung muss der/die im Mietvertrag angegebene Verantwortliche anwesend sein oder eine Vertretung benannt werden.

## 4. Inventar / technische Einrichtungen

Vorhandene Einrichtungsgegenstände dürfen vom Mieter/der Mieterin, dem vorgesehenen Zweck entsprechend, genutzt werden. Das Befestigen von Dekorationen, Beschilderungen u.ä. mit Pin-Nadeln oder Klebeband darf nur dann erfolgen, wenn ein Ablösen ohne Kleberückstände oder Beschädigungen gewährleistet ist.

Sämtliche technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Lautsprecher-Anlage, Kegelbahn) dürfen nur nach Einweisung benutzt und bedient werden.

## 5. Brandverhütung / Rauchverbot

Die Vorschriften zur Brandverhütung sind zu beachten. Feuerwerkskörper dürfen nicht im Gebäude abgebrannt werden. Kerzen sind brandsicher aufzustellen.

Im Pfarrheim gilt ein absolutes Rauchverbot. Für Raucher stehen im Außenbereich Aschenbecher zur Verfügung.

## **6. Küche**

In Küche, Thekenanlage, Abstell- und Kühlraum genutzte Einrichtungen und Gegenstände, sowie Tische und Stühle im Veranstaltungsraum sind nach der Veranstaltung zu reinigen, Geschirr und Gläser sind sauber gespült und getrocknet an dem jeweils dafür vorgesehenen Platz wieder einzuräumen. Geschirrtücher werden nicht bereitgestellt, diese sind vom Mieter mitzubringen.

## **7. Gesetzliche Rahmenbedingungen / Jugendschutz**

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung und von allen gesetzlichen und sonstigen rechtsverbindlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen zum Brandschutz, zum Jugendschutz, zum Sozialversicherungs-, Steuer- und Urheberrecht, zum Gesundheitsschutz, zum Arbeitsschutz, zur Unfallverhütung.

## **8. Nachtruhe**

Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Nachtruhe der Anwohner des Pfarrheims respektiert wird. Ab 23:00 Uhr sind sämtliche Fenster und Türen geschlossen zu halten. Auf die einschlägigen Lärmschutzvorschriften wird hingewiesen.

## **9. Reinigung / Abfallbeseitigung**

Alle Räume sind nach der Nutzung besenrein zu hinterlassen. Das Mobiliar muss an die angegebenen Orte verbracht werden. Erhöhter Reinigungsaufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Toiletten und die Küche sind hygienisch sauber zu hinterlassen.

Alle Abfallbehälter sind nach einer Veranstaltung zu leeren. Verursachter Abfall muss vom Mieter/der Mieterin mitgenommen und entsorgt werden. Leergut und Flaschen sind ebenfalls zu entsorgen.

## **10. Sicherheit / Winterdienst**

Die Ausgänge, Fluchtwege und Notausgänge sind stets freizuhalten. Die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Rechtzeitig vor Beginn und während der Veranstaltung ist der Mieter/die Mieterin für den Winterdienst verantwortlich.

## **11. Beendigung der Nutzung**

Nach Beendigung der Nutzung ist darauf zu achten, dass alle Lichter gelöscht und alle Geräte ausgeschaltet sind. Soweit nicht anders vereinbart sind alle Heizkörper zurückzuschalten (gem. Einweisung) und alle Fenster zu schließen. Alle Türen im Pfarrheim sowie Haustüren sind abzuschließen. Beschädigungen und Verluste sind zu melden.

## **12. Hausrecht**

Der katholischen Kirchenstiftung St. Jakobus Üchtelhausen als Eigentümerin der Immobilie steht das Hausrecht am Pfarrheim zu. Sie wird vertreten durch Herrn Pfarrer Kai Söder als Vorsitzendem der Kirchenverwaltung oder den beauftragten Mitgliedern der Kirchenverwaltung. Allen genannten Personen ist jederzeit der Zutritt zu sämtlichen Räumen gestattet. Sie können Anordnungen treffen, die sie im Interesse von Sicherheit und Ordnung als notwendig erachten. Diesen Anordnungen ist durch den Mieter/die Mieterin Folge zu leisten.

## 12. Haftung

- a) Der Mieter/die Mieterin haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die der Kirchenstiftung am oder im Gebäude, an den überlassenen Einrichtungen und Gegenständen, sowie an der Außenanlage des Pfarrheims aufgrund oder im Rahmen des Mietverhältnisses entstehen. Diese Haftung umfasst auch Vermögensschäden der Kirchengemeinde.
- b) Die Haftung gilt unabhängig davon, ob der Mieter/die Mieterin selbst, von ihm beauftragte oder beschäftigte Personen oder Teilnehmer/-innen der Veranstaltung einen Schaden verursachen, und auch dann, wenn der Verursacher/die Verursacherin innerhalb dieses Personenkreises nicht zu ermitteln ist.
- c) Die Haftung umfasst sämtliche Kosten, die bei einem Verlust eines Schlüssels zum Austausch der Schließanlage entstehen. Um Folgeschäden vorzubeugen ist der Verlust des Schlüssels unverzüglich zu melden.
- d) Die Vermieterin haftet zu keinem Zeitpunkt für einen Ausfall oder eine Störung der Heizungsanlage, der Stromversorgung oder der Wasserversorgung und -entsorgung oder andere technische Störungen. Der Haftungsausschluss umfasst alle daraus ggf. resultierenden Sach- und Vermögensschäden oder Folgekosten.
- e) Generell wird eine Haftung der Kirchenstiftung oder der von ihr beauftragten Personen im rechtlichen zulässigen Umfang ausgeschlossen. Die Nutzung des Pfarrheims erfolgt auf eigene Gefahr. Die Kirchenstiftung übernimmt keine Haftung aus der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung der Veranstaltung, insbesondere haftet sie nicht für Eigentumsdelikte, sonstige Sach- und/oder Personenschäden.
- f) Sollten Dritte aus Schadensfällen in Zusammenhang mit der Pfarrheimnutzung Ansprüche gegen die Kirchenstiftung richten, stellt der Mieter/die Mieterin die Kirchenstiftung hiervon frei.
- g) Soweit es sich um eine kirchliche oder pfarrliche Tätigkeit oder Veranstaltung handelt, besteht für kirchliche Gruppen und deren Mitglieder ein Versicherungsschutz im Rahmen einer Gruppenhaftpflicht- und Unfallversicherung. Haftpflichtansprüche Dritter sind nur bei einem grob fahrlässigen Handeln des Schadenverursachers versichert.